

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Bgld. LKG Zweck und Rechtsstellung der Landwirtschaftskammer

Bgld. LKG - Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.11.2024

- (1) Die Burgenländische Landwirtschaftskammer, im Folgenden Landwirtschaftskammer genannt, ist zur Vertretung und Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland, zur Beratung und Vertretung der Land- und Forstwirte sowie zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen berufen.
- (2) Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Eisenstadt.
- (3) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Sie hat das Recht, Vermögen jeder Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.
- (4) Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, das Landeswappen mit der Aufschrift "Burgenländische Landwirtschaftskammer" zu führen.

In Kraft seit 16.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$